



Schweizerischer Pensionskassenverband  
Association suisse des Institutions de prévoyance  
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza  
Kreuzstrasse 26  
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16  
Telefax 043 243 74 17  
E-Mail [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)  
Website [www.asip.ch](http://www.asip.ch)

Zürich, 22. Mai 2014

## Fachmitteilung Nr. 98

### ASIP-Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV)

#### Wahrnehmung der Stimmrechte wird Pflicht!

Seit Jahren fordert der ASIP die Vorsorgeeinrichtungen (VE) auf, ihre Stimmrechte wahrzunehmen. Das Führungsorgan hat die Pflicht, die Aktionärsrechte jederzeit treuhänderisch im Sinne der Versicherten wahrzunehmen - das Inkasso der Dividende gehört ebenso dazu wie die verantwortungsbewusste Ausübung der Stimmrechte. Gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 sind die VE verpflichtet, Regeln aufzustellen, „die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung zur Anwendung gelangen“. Um die VE bei der Umsetzung der Stimmrechtsausübung zu unterstützen, haben wir 2005 eine Angebotsübersicht der professionellen Aktionärsdienste in der Schweiz erstellt und immer wieder aktualisiert (vgl. [www.asip.ch](http://www.asip.ch)).

Anfang 2014 hat sich die Situation insofern verändert, als - nach Annahme der „**Volksinitiative gegen die Abzockerei**“ - die Bundesverfassung (BV) mit einer auch für die VE relevanten Bestimmung (**Art. 95 Abs. 3 BV**) ergänzt wurde: „Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- und Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:...

lit. a Satz 3: „**Die Pensionskassen stimmen im Interesse der Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben...**“

Aufgrund dieses Verfassungsartikels hat der Bundesrat die **Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)** per 1.1.2014 in Kraft gesetzt (vgl. Anhang). Die VegüV, welche bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung Gültigkeit haben wird, ist auf Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht mit Sitz in der Schweiz anwendbar, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland (z.B. Tyco International Ltd, ACE Limited) kotiert sind. Gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV sind die neuen Regeln zur Ausübung der Stimmrechte auf VE beschränkt, welche dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) unterstellt sind. Ausgenommen sind somit insbeson-

dere Wohlfahrtsfonds und patronale Stiftungen, Anlagestiftungen oder andere Formen der kollektiven Kapitalanlage in der beruflichen Vorsorge, ebenso der AHV-Ausgleichsfonds.

**Bis 1.1.2015 müssen die betroffenen VE regeln, wie sie konkret ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten wahrnehmen und ihr Stimmverhalten gegenüber den Versicherten offenlegen wollen. Aus Sicht des ASIP sind die folgenden Punkte zwingend zu regeln:**

- **Beschlussfassung über Grundsätze zur Wahrnehmung der Stimmrechte**
- **Entscheidungsprozess bezüglich konkreter Wahrnehmung der Stimmrechte (insbesondere bezgl. Stimm- und Wahlpflicht und der massgebenden Traktanden gemäss VegüV)**
- **Prozess der Offenlegung (Berichterstattung gegenüber den Versicherten)**
- **Anpassung allfälliger „Securities Lending“-Bestimmungen (z.B. Rückruf von ausgeliehenen Wertpapieren für den Zeitpunkt der GV).**

Wir empfehlen, diese Punkte formell zu beschliessen und im Anlage- oder allenfalls Organisationsreglement zu konkretisieren. In diesem Sinn finden Sie als Beilage eine **Umsetzungshilfe**, welche Ihnen als Muster dienen kann. Sie enthält mögliche Reglementsbestimmungen ergänzt mit einem Begleit-Kommentar.

Der Thematik ist - auch im Hinblick auf die weiteren parlamentarischen Beratungen im Zusammenhang mit der Revision des Aktienrechts - die notwendige Beachtung zu schenken. Gleichwohl sind wir der Auffassung, dass ein pragmatischer, einfacher Weg eingeschlagen werden kann. Zur Beantwortung allfälliger weiterer Frage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Mail an: [info@asip.ch](mailto:info@asip.ch)).

Hanspeter Konrad  
Lic. iur. Rechtsanwalt  
Direktor ASIP